

Anlässlich der GV des SDC vom 21. März 2026 wird u.A. über eine Änderung im ZR befunden:

Traktandum **12.2 Zuchtreglement, Anpassungen Rückenröntgen**

Ich möchte z.B. auf den Abschnitt 1.03 des Zuchtreglements hinweisen:

1.03 Die Zuchtzulassung wird erteilt, wenn die Formwertbeurteilung und die Verhaltensbeurteilung bestanden sind, das DNA-Profil mit den zum Zeitpunkt der Zuchtzulassung verlangten Gentests, der Abstammungsnachweis von der Generatio Sol. GmbH oder einem anderen anerkannten Genetik-Labor (ISAG-zertifiziert) erstellt worden ist (Regelungen für Importhunde s. 1.06/1.07/1.08) und die Beurteilung des Rückenröntgens durch die Dysplasie-Kommission Bern oder Zürich vorliegen.

Der/die Besitzer/in einer Zuchthündin oder eines Deckrüdens muss also vor der Zuchtverwendung ein Rückenröntgen gem. Vorgaben der Dysplasie-Kommission anfertigen und durch die Dysplasie-Kommission Bern oder Zürich beurteilen lassen!

Die Dysplasiekommissionen Bern und Zürich sind die CH-Referenzzentren für die Beurteilung von Röntgenbildern auf Gelenkdysplasien (HD, ED, Schulter-OC, Lumbosakraler Übergang, weitere) und organisieren ultraschallbasierte Vorsorgeuntersuchungen. Die Röntgenbilder werden in der Regel von Privattierärzten erstellt und zur offiziellen Beurteilung an eine der beiden Kommissionen eingeschickt.

(Ultraschallbasierte Vorsorgeuntersuchungen werden ausschliesslich von diplomierten ECVDI- oder ACVR-RadiologInnen durchgeführt.)